

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Ladislav Rauchmann
auch im Namen von Edita Chudackova und Klara Rauchmann

betreffend die Konten von Friedrich Wirth

Geschäftsnummer: 208143/AC¹

Zugesprochener Betrag: 778 443.63 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Ladislav Rauchmann („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die veröffentlichten und unveröffentlichten Konten von Friedrich Wirth („der Kontoinhaber“), für die Eugen Schaar („Bevollmächtigter Schaar“) und Helene Wirth („Bevollmächtigte Wirth“) (zusammen „die Bevollmächtigten“) die Vollmacht hatten, bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.²

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossonkel mütterlicherseits, Friedrich Wirth, identifizierte, der am 21. Juli 1885 in Balaton Szentgyörgy (heute Balatonszentgyörgy), Ungarn, geboren wurde und mit Elena (Helene) Wirth, geb. Schaar (auch Schaarova) verheiratet war. Gemäss den Angaben des Ansprechers war Friedrich Wirth der Bruder seines Grossvaters mütterlicherseits, Ernö Wirth. Der Ansprecher gab an, dass die Eltern seines Grossonkels Max (auch Miksa oder Maximilian) Wirth und Tinka (Krisztina oder Katarina) Wirth, geb. Oszmann (auch Osman oder Osmanova), waren und dass

¹ Der Ansprecher reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Lily (Lilly) Krisztina Wirth (Virth) und Anna Wirth (Virth) ein, die unter den Geschäftsnummern 206497 und 206498 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Friedrich Wirth als der Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz dreier Konten belegt werden kann.

sein Grossonkel bei Geburt Frigyes Virth hiess, am 4. Oktober 1885 seinen Namen aber offiziell in Friedrich Wirth änderte. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossonkel, der Jude war, ein erfolgreicher Bankdirektor war, dass er von 1938 bis 1943 in Fochova 33 und Grosslingova 33 in Bratislava, Tschechoslowakei (heute Slowakei), wohnhaft war und 1943 nach Kumlikova 1 in Bratislava umzog. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossonkel von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, als er in Bratislava lebte, und dass er am 18. Mai 1943 kinderlos starb.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem: 1) Kopien seiner Identitätspapiere und derjenigen seiner Schwester, die zeigen, dass der Mädchename ihrer Mutter Wirth war; 2) Kopien der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden seiner Mutter, welche den Familiennamen Wirth, ihren jüdischen Glauben und die tschechischen Wurzeln der Familie identifizieren; 3) eine Kopie der Heiratsurkunde seiner Grosseltern, die den Familiennamen Wirth, ihren jüdischen Glauben und die tschechischen Wurzeln der Familie identifiziert; 4) Kopien der Sterbeurkunden seines Vaters und seines Grossvaters, die den Familiennamen Wirth, ihren jüdischen Glauben und die tschechischen Wurzeln der Familie sowie seine Grosseltern als Miksa Wirth und Krisztina Wirth, geb. Osman, identifizieren; 5) eine Kopie der Registrierungskarte seiner Mutter, ausgestellt von der tschechischen Rückführungsbehörde, welche den Familiennamen Wirth, ihren jüdischen Glauben und die tschechischen Wurzeln der Familie identifiziert; 6) einen Auszug aus dem Budapester Nationalarchiv bezüglich der Geburt von Friedrich Wirth sowie eine Kopie seiner Sterbeurkunde, die seinen Wohnort in Kumlikova 1 in Bratislava, seinen Beruf als Bankangestellten, den Namen seiner Ehefrau, Elena Wirth, geb. Schaar, seinen jüdischen Glauben, sein Sterbedatum sowie die Namen seiner Eltern, Max Wirth und Katarina Wirth, geb. Osman, identifizieren; und 7) Kopien von Schreiben der Bank, die der Ansprecher bezüglich seines Anspruchs beim CRT erhielt.

Der Ansprecher gab an, dass er am 14. April 1953 in Novosad, Tschechoslowakei (heute Slowakei) geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seine Schwester Edita Chudackova, geb. Rauchmann, geboren am 24. Mai 1948 in Novosad, und seine Schwester Klara Rauchmann, geboren am 12. Oktober 1949, ebenfalls in Novosad.

Der Ansprecher reichte 1997 zwei Anspruchsanmeldungen bei ATAG Ernst & Young und 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in denen er seinen Anspruch auf Schweizer Bankkonten von Samuel Rauchmann, Livia (Lily) Rauchmann, Iren Regina Rauchmann, Ernö Wirth und Friedrich Wirth geltend machte³. Der Ansprecher reichte 1997 auch eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein, in der er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Friedrich Wirth geltend machte.

³ Das CRT konnte kein Konto der Verwandten des Ansprechers, Samuel Rauchmann oder Ernö Wirth, in der Datenbank über die Kontogeschichte ausfindig machen, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) angefertigt wurde, das Konten identifizierte, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann. Das CRT wird die Ansprüche auf die Konten von Livia (Lily) Rauchmann und Iren Regina Rauchmann separat behandeln.

Verfahren vor dem Schiedsgericht für nachrichtenlose Vermögenswerte in der Schweiz

Der Ansprecher reichte, auch im Namen von Edita Chudackova und Klara Rauchmann, 1997 eine Anspruchsanmeldung bei ATAG Ernst & Young ein, in der er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto des Kontoinhabers, Friedrich Wirth, geltend machte, dessen Name in der im Juli 1997 von der Schweizerischen Bankiersvereinigung herausgegebenen Liste nachrichtenloser Konten enthalten war. Das Dreierschiedsgericht des Schiedsgerichts für nachrichtenlose Vermögenswerte in der Schweiz („das Dreierschiedsgericht“) fällte in einem Schiedsspruch vom 18. Dezember 2000 einen Teilschiedsspruch und einen Endschiedsspruch⁴. Das Dreierschiedsgericht bestimmte, dass der Ansprecher, Edita Chudackova und Klara Rauchmann je zu einem Drittel an den Konten des Kontoinhabers berechtigt waren.

Die von der Bank beim Dreierschiedsgericht eingereichten Bankunterlagen enthalten einen Vertrag für eine Kontoeröffnung, Kundenkarten, interne Mitteilungen und Notizen, ein Vollmachtsformular, Korrespondenz zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, Bankauszüge und Quittungen. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Friedrich Wirth, Bankdirektor im Ruhestand, der in 33 Fochova in Bratislava, Tschechoslowakei, wohnhaft war, und die Bevollmächtigten waren Eugen Schaar und Frau Helene Wirth, geb. Schaar.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer 66386, das am 22. August 1938 eröffnet wurde, ein Kontokorrent in Pfund Sterling (£) und ein Kontokorrent in US-Dollar (\$) besass. Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass das Kontokorrent in Pfund Sterling an einem unbekanntem Datum zwischen 1945 und 1953 in ein Kontokorrent in Schweizer Franken umgewandelt wurde. Gemäss den Unterlagen belief sich per 31. Dezember 1991 der Kontostand des umgewandelten Kontokorrents in Pfund Sterling auf 18 160.00 Schweizer Franken, der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar belief sich auf 345.50\$, was damals 467.29 Schweizer Franken entsprach, und der Wert der Wertpapiere im Wertschriftendepot belief sich auf 150 000.00 Schweizer Franken.

Das Dreierschiedsgericht bestimmte, dass per 1945 der angepasste Wert des Wertschriftendepots 43 955.57 Schweizer Franken betrug, dass der angepasste Wert des umgewandelten Kontokorrents in Pfund Sterling 5 239.47 Schweizer Franken betrug und dass der angepasste Wert des Kontokorrents in US-Dollar 134.82 Schweizer Franken betrug. Dies ergibt für 1945 einen angepassten Gesamtwert von 49 329.86 Schweizer Franken. Infolge des Teilschiedsspruchs des Dreierschiedsgerichts vom 26. Juli 2000 überwies die Bank dem Ansprecher und den durch ihn vertretenen Verwandten 208 789.40 Schweizer Franken. Im Endschiedsspruch wies das Dreierschiedsgericht die Bank an, gemäss den vom Stiftungsrat des Independent Committee of Eminent Persons erlassenen Richtlinien über Zinsen und Bankgebühren („Richtlinien über Zinsen und Bankgebühren“) dem Ansprecher und den Verwandten, die er vertritt, einen weiteren Betrag von 284 509.19 als Entschädigung auszubezahlen. Somit erhielten der Ansprecher, Edita Chudackova und Klara Rauchmann einen Gesamtbetrag von 493 298.59 Schweizer Franken.

⁴ Schiedsgericht für nachrichtenlose Vermögenswerte in der Schweiz, Geschäftsnummer 5608/0798/WS/DM.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die zusätzlichen Bankunterlagen, die dem CRT von den Buchprüfern, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, übergeben wurden, enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank, eine Mitteilung betreffend die Sperrung von in der Schweiz befindlichen Vermögen von Bürgern Deutschlands und dem Dritten Reich zugeführter Gebiete; Listen mit nachrichtenlosen Konten, die 1959 im Rahmen einer internen Untersuchung nachrichtenloser Vermögen erstellt wurden, um Kontoinhaber zu identifizieren, die zwischen dem 1. Januar 1930 und dem 31. August 1939 keinen Kontakt mehr zur Bank hatten („Untersuchung von 1959“); Dokumente, die sich auf die Untersuchung von 1962 bezüglich in der Schweiz befindlicher Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser beziehen („Untersuchung von 1962“); sowie Korrespondenz zwischen der Bank und dem Schiedsgericht für nachrichtenlose Konten in der Schweiz.

Gemäss diesen Unterlagen belief sich am 17. Januar 1945 der Kontostand des Kontokorrents in Pfund Sterling auf 2130.14£ und der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar auf 10247.70\$. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben über den Wert der im Jahr 1945 im Wertschriftendepot hinterlegten Wertpapiere. Gemäss den Unterlagen betrug am 30. Juni 1955 der Kontostand des Kontokorrents in Schweizer Franken 7907.00 SFr. und der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar betrug 10023.10\$, was 42999.10 Schweizer Franken entsprach.

Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass der Name des Kontoinhabers in der im Zusammenhang mit der Untersuchung von 1959 von der Bank erstellten Liste nachrichtenloser Konten enthalten war. Die Unterlagen zeigen, dass der letzte Kontakt mit dem Kontoinhaber auf 1939 zurückgeht und dass am 7. September 1959 der Kontostand des Kontokorrents in Schweizer Franken sich auf 10285.00 SFr. belief, dass sich der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar sich auf 9973.60\$ belief und dass der Wert der Wertpapiere im Wertschriftendepot 30000.00 Schweizer Franken betrug.

Die Bankunterlagen zeigen, dass es die Bank in Erwägung zog, die Konten des Kontoinhabers im Rahmen der Untersuchung von 1962 zu registrieren, dass die Konten aber nicht registriert wurden. Die Unterlagen zeigen, dass am 1. September 1963 der Kontostand des Kontokorrents in Schweizer Franken 4166.00 SFr betrug und dass der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar 9947.50\$ betrug, was 42933.40 Schweizer Franken entspricht. Zudem zeigen die Bankunterlagen, dass das Wertschriftendepot 3½% Kassaobligationen enthielt, die von der Bank zu einem Nominalwert von 40000.00 Schweizer Franken herausgegeben wurden.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Grossonkels des Ansprechers stimmen mit den veröffentlichten Namen,

Wohnort und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte die Adresse und den Titel des Kontoinhabers, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Schliesslich gab der Ansprecher an, dass sein Grossonkel mit Helene Wirth, geb. Schaar, verheiratet war und identifizierte den Namen von Eugen Schaar, der mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Namen der Bevollmächtigten übereinstimmt. Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem 1) Kopien seiner Identitätspapiere und derjenigen seiner Schwester, die zeigen, dass der Mädchenname ihrer Mutter Wirth war; 2) Kopien der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden seiner Mutter, eine Kopie der Heiratsurkunde seiner Grosseltern, Kopien der Sterbeurkunden seines Vaters und seines Grossvaters, eine Kopie der Registrierungskarte seiner Mutter, ausgestellt von der tschechischen Rückführungsbehörde, welche den Familiennamen Wirth und die tschechischen Wurzeln der Familie identifizieren; sowie 3) einen Auszug aus dem Budapester Nationalarchiv bezüglich der Geburt von Friedrich Wirth sowie eine Kopie seiner Sterbeurkunde, die seinen Wohnort in Kumlikova 1 in Bratislava, seinen Beruf als Bankangestellten und den Namen seiner Ehefrau, Elena Wirth, geb. Schaar, identifiziert. Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Der Ansprecher legte ebenfalls Korrespondenz bei, die er von der Bank erhielt.

Das CRT hält fest, dass die Berechtigung des Ansprechers an dieselben Konten bereits von dem Dreierschiedsgericht aufgezeigt und bestätigt wurde, als es über seinen früheren Anspruch auf Konten von Friedrich Wirth, die in der Liste von 1997 veröffentlicht wurden, entschied.

Das CRT nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1997 zwei ATAG Ernst & Young-Anspruchsanmeldungen eingereicht hat, in denen er seinen Anspruch auf Schweizer Bankkonten von seinen Verwandten, einschliesslich Friedrich Wirth, geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Name Friedrich Wirth nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien.

Das CRT nimmt schliesslich zur Kenntnis, dass von den weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto sich einige nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Vor- und Nachnamen und/oder ein anderes Aufenthaltsland als jene des Kontoinhabers angaben; andere bestätigten sich nicht, da die Ansprecher lediglich den plausiblen Nachweis dafür erbrachten,

dass ihr Verwandter der Kontoinhaber war, während der Ansprecher klar dargelegt hat, dass sein Verwandter der Kontoinhaber war, indem er alle unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen sowie die Bevollmächtigten, welche die anderen Ansprecher nicht zu identifizieren vermochten, identifizierte und indem er dem CRT ausführliche schriftliche Beweismittel betreffend die Bevollmächtigten vorlegte.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass der Kontoinhaber Jude war, dass er in der von den Nationalsozialisten beherrschten Tschechoslowakei wohnhaft war und dass er bis zu seinem Tode im Jahr 1943 vom nazifreundlichen Regime der Tschechoslowakei verfolgt wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die zeigen, dass der Kontoinhaber der Grossonkel des Ansprechers war. Diese Dokumente schliessen Folgendes ein: 1) Kopien seiner Identitätspapiere und derjenigen seiner Schwester, die zeigen, dass der Mädchenname ihrer Mutter Wirth war; 2) Kopien der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden seiner Mutter, welche den Familiennamen Wirth und die tschechischen Wurzeln der Familie identifizieren; 3) eine Kopie der Heiratsurkunde seiner Grosseltern, die den Familiennamen Wirth und die tschechischen Wurzeln der Familie identifiziert; 4) Kopien der Sterbeurkunden seines Vaters und seines Grossvaters, die den Familiennamen Wirth, die tschechischen Wurzeln der Familie sowie seine Grosseltern als Miksa Wirth und Krisztina Wirth, geb. Osman, identifizieren; 5) eine Kopie der Registrierungskarte seiner Mutter, ausgestellt von der tschechischen Rückführungsbehörde, welche den Familiennamen Wirth und die tschechischen Wurzeln der Familie identifiziert; 6) einen Auszug aus dem Budapester Nationalarchiv bezüglich der Geburt von Friedrich Wirth sowie eine Kopie seiner Sterbeurkunde, die seine Eltern als Max Wirth und Katarina Wirth, geb. Osman, identifizieren. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber ausser den Parteien, die der Ansprecher vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierte.

Verbleib des Guthabens

Im vorliegenden Fall haben der Ansprecher und die Parteien, die der Ansprecher vertritt, in Folge des Teilschiedsspruchs des Dreierschiedsgerichts das Guthaben der Konten des Kontoinhabers erhalten. Die dem Ansprecher und seinen Verwandten zugesprochenen Konten waren folgende: ein Wertschriftendepot, ein Kontokorrent in Schweizer Franken und ein Kontokorrent in US-Dollar. Die von der Bank an das Dreierschiedsgericht übermittelten Unterlagen zeigten, dass das Wertschriftendepot am 31. Dezember 1991, dem Datum, das zu jener Zeit am nächsten bei 1945 lag, Wertschriften im Wert von 150 000.00 Schweizer Franken enthielt, dass sich der Kontostand des Kontokorrents in Schweizer Franken auf 18 160.00 SFr.

belief und dass sich der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar auf 345.50\$ belief, was 467.29 Schweizer Franken entsprach.

Der Name des Kontoinhabers wurde auf der 2001 Liste mit Schweizer Bankkonten der ICEP-Untersuchung erneut veröffentlicht, da die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, nicht ermitteln konnten, ob eines der vorliegenden Konten dem Kontoinhaber oder seinen Erben bereits ausbezahlt wurde. Die beim CRT vorliegenden Bankunterlagen zeigen jedoch, dass der Kontoinhaber ausser den Konten, die dem Ansprecher vom Dreierschiedsgericht zugesprochen wurden, keine weiteren Konten besass. Somit bestimmt das CRT, dass die Erben des Kontoinhabers das Guthaben der Konten des Kontoinhabers bei der Bank erhalten haben. Dennoch ist der Ansprecher zu einem weiteren Entschädigungsbetrag berechtigt, da die Unterlagen, die dem CRT von den Buchprüfern übergeben wurden, Kontowerte enthalten, die näher bei 1945 liegen, wie im Abschnitt „Zugesprochener Betrag“ erläutert wird.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossonkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigten noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Wie oben erwähnt, betrug der Gesamtwert der vorliegenden Konten am 31. Dezember 1991 168 627.29 Schweizer Franken. Gemäss den Richtlinien über Zinsen und Bankgebühren wurde dieser Betrag um 2350.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die den Konten zwischen Januar 1945 und Dezember 1991 belastet wurden, und um 121 647.43 Schweizer Franken reduziert, was den Zinsen entspricht, die den Konten gutgeschrieben wurden. Daraus ergibt sich ein angepasster Gesamtwert für 1945 von 49 329.86 Schweizer Franken, aufgeteilt in einen angepassten Wert von 43 955.57 Schweizer Franken für das Wertschriftendepot, 5 239.47 Schweizer Franken für das umgewandelte Kontokorrent in Pfund Sterling und 134.82 Schweizer Franken für das Kontokorrent in US-Dollar. Dieser Betrag wurde mit dem Faktor 10, dem damals anwendbaren Faktor, multipliziert. Dies ergab eine Auszahlungssumme von 493 298.59 Schweizer Franken. Dieser Betrag wurde dem Ansprecher und seinen Verwandten am 18. Dezember 2000 zugesprochen.

Die zusätzlichen Bankunterlagen, die dem CRT von den Buchprüfern übergeben wurden, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, weisen auf Kontowerte hin, die näher bei 1945 liegen als die Dokumente, die dem Dreierschiedsgericht vorlagen. Gemäss diesen Unterlagen belief sich der Wert der im Wertschriftendepot enthaltenen Wertpapiere am 7. September 1959 auf 30 000.00 Schweizer Franken, der Kontostand des Kontokorrents in Pfund Sterling belief sich am 17. Februar 1945 auf 2130.14£ und der Kontostand des Kontokorrents in US-Dollar belief sich auf 10 247.70\$.

Betreffend das Wertschriftendepot wird der Wert des Depots von 30 000.00 gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln um 750.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Wertschriftendepot zwischen Januar 1945 und September 1959 belastet wurden. Dem vorliegenden Konto wurden keine Zinsen gutgeschrieben. Somit beträgt der angepasste Kontostand des Wertschriftendepots 30 750.00 Schweizer Franken. Das CRT hält fest, dass der angepasste Wert von 1945 von 43 955.57 Schweizer Franken, wie er vom Dreierschiedsgericht bestimmt wurde, höher liegt als der angepasste Wert von 1945 von 30 750.00 Schweizer Franken, wie er vom CRT bestimmt wurde. Das Wertschriftendepot bildet demnach keine Grundlage für einen weiteren Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers, wie Informationen ergeben, die dem CRT gegenwärtig vorliegen. Die Differenz zwischen dem angepassten ursprünglichen Wert von 1945 von 43 955.57, wie er vom Dreierschiedsgericht verwendet wurde, und dem angepassten Wert von 1945 von 30 750.00, wie er oben berechnet wurde, beträgt 13 205.57. Dieser Betrag entspricht dem angepassten Wert der Überzahlung, die das Dreierschiedsgericht zu Gunsten des Ansprechers veranlasst hat.

Betreffend das Kontokorrent in Pfund Sterling wird der Wert des Kontos von 2130.14£, was damals einem Wert von 36 872.72 Schweizer Franken entsprach, gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln um 15.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen Januar 1945 und Februar 1945 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 36 887.72 Schweizer Franken. Das CRT hält fest, dass der angepasste Wert von 1945 des Kontokorrents in Pfund Sterling, das in Schweizer Franken umgewandelt wurde, von 5 239.47 Schweizer Franken, wie er vom Dreierschiedsgericht bestimmt wurde, niedriger ist als der angepasste Wert von 1945 von 36 877.72, wie er vom CRT bestimmt wurde und das Konto deshalb keine Grundlage für einen weiteren Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers bildet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen angepassten Wert von 1945 von 5 239.47 Schweizer Franken, wie er vom Dreierschiedsgericht verwendet wurde, und dem angepassten Wert von 1945 von 36 877.72 Schweizer Franken, wie er oben berechnet wurde, beträgt 31 638.25 Schweizer Franken.

Betreffend das Kontokorrent in US-Dollar wird der Wert des Kontos von 10 247.70\$, was damals einem Wert von 43 962.63 Schweizer Franken entsprach, gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln um 15.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen Januar 1945 und Februar 1945 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 43 977.63 Schweizer Franken. Das CRT hält fest, dass der angepasste Wert von 1945 des Kontokorrents in US-Dollar von 134.82 Schweizer Franken, wie er vom Dreierschiedsgericht bestimmt wurde, niedriger ist als der angepasste Wert von 1945 von 43 977.63 Schweizer Franken, wie er vom CRT bestimmt wurde und das Konto deshalb keine Grundlage für einen weiteren Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers bildet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen angepassten Wert von 1945 von 134.82 Schweizer Franken, wie er vom Dreierschiedsgericht verwendet wurde, und dem angepassten Wert von 1945 von 43 977.63 Schweizer Franken, wie er oben berechnet wurde, beträgt 43 842.81 Schweizer Franken.

Die Summe der Differenzen zwischen den Werten, wie sie vom Dreierschiedsgericht verwendet wurden, und den angepassten Werten von 1945, wie sie das CRT berechnete, beträgt 62 275.49 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der angepasste

zusätzliche Betrag gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 778 443.63 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seine Schwestern, Edith Chudackova, geb. Rauchmann, und Klara Rauchmann. Demnach sind der Ansprecher und seine Schwestern als Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers zu je einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005